



Z w i s c h e n p r ü f u n g s o r d n u n g
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 1. April 1992
(KWMBI II S. 398)

zuletzt geändert durch:

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-48.pdf)

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K) - BayHSchG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Zwischenprüfungsordnung¹

Übersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1:	Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung	5
§ 2:	Prüfungsfächer	5
§ 3:	Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Prüfungstermine	6
§ 4:	Fachprüfungsbeauftragte	6
§ 5:	Prüfer und Beisitzer	7
§ 6:	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 7:	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 8:	Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 9:	Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 10:	Zulassungsverfahren	10
§ 11:	Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung.....	10
§ 12:	Klausurarbeiten.....	11
§ 13:	Mündliche Prüfung.....	11
§ 14:	Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 15:	Nichtbestehen der Zwischenprüfung.....	12
§ 16:	Wiederholung der Zwischenprüfung.....	13
§ 17:	Zeugnis.....	13
§ 18:	Ungültigkeit der Prüfung	13
§ 19:	Einsicht in die Prüfungsakten.....	14
§ 20:	Prüfungsvergünstigung für Behinderte.....	14
§ 20a:	Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen	14
§ 21:	Befreiung von der Zwischenprüfung.....	14
II.	Besondere Bestimmungen	15
§ 22:	Fach "Deutsch" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft" und "Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang	15
§ 23	Fach "Englisch" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik" und "Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang	17
§ 24:	Fach "Erdkunde" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Geographie" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang	18
§ 25:	Fach "Französisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	19
§ 26:	Fach "Geschichte" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere	

¹Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

oder Neueste Geschichte" und "Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang; Fächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften" und "Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	20
§ 27: Fach "Italienisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	21
§ 28: (gestrichen).....	22
§ 29: Sozialkunde	22
§ 30: Fach "Spanisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	22
§ 31: Sozialpädagogik (Lehramt an beruflichen Schulen)	23
§ 32: Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt.....	24
§ 33: Fächer "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie", "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie", "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" und "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang	24
§ 34: Fächer "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" und "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	25
§ 35: Fach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	26
§ 36: Fach "Musikpädagogik und Musikdidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	26
§ 37: (gestrichen).....	27
§ 37a: (gestrichen).....	27
§ 38: Fach "Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	27
§ 39: Fach "Allgemeine Pädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang	27
§ 40: Fach "Elementar- und Familienpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	27
§ 41: Fach "Andragogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang	28
§ 42: Fach "Schulpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang	28
§ 43: Fach "Sozialpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang	28
§ 44: Fach "Philosophie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang	28
§ 45: Fach "Arbeitswissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang	29
§ 46: Fach "Psychologie" als Nebenfach im Magisterstudiengang	29
§ 47: Fach "Griechisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Gräzistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	29
§ 48: Fach "Latein" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Latinistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	30
§ 49: Fach "Russisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Russistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	31
§ 50 Fächer "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch" und "Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	32

§ 51: Fach "Kommunikationswissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang	33
§ 52: Fach "Turkologie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang...	33
§ 52a: Fach "Arabistik" als Nebenfach im Magisterstudiengang	33
§ 52b: Fach "Islamkunde" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang	34
§ 52c: Fach "Iranistik" als Hauptfach und Nebenfach im Magisterstudiengang.....	34
§ 52d: Fach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	35
§ 52e: Fach "Ur- und frühgeschichtliche Archäologie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	36
§ 52f: gestrichen	36
§ 53: Fach "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	37
§ 54: Fach "Kunstgeschichte" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	37
§ 55: Fach "Denkmalpflege" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	38
§ 55a: Fach "Bauforschung und Baugeschichte" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	38
§ 55b: "Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	38
§ 56: Fach "Volkskunde/Europäische Ethnologie" als Haupt- oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	38
§ 57: Fach "Soziologie" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	39
§ 58: Fach "Politikwissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang	39
§ 59: Fach "Betriebswirtschaftslehre" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	40
§ 60: (gestrichen).....	40
§ 61: Fach "Kulturinformatik" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	40
III. Übergangs- und Schlussvorschriften	40
§ 62: Inkrafttreten *).....	40
ANHANG.....	41
Haupt- und Nebenfächer im Magisterstudiengang.....	41

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Studenten, die
- a) für das Studium der Lehrämter an Grund-, Haupt- oder Realschulen, soweit das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt betroffen ist, oder
 - b) für das Studium des Lehramts an Gymnasien oder
 - c) für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen oder
 - d) für das Studium im Magisterstudiengang
- immatrikuliert sind, haben eine Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, es sei denn, dass eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist.
- (2) Die Zwischenprüfung soll der frühzeitigen Selbstkontrolle des Studenten über seinen Studienerfolg dienen, seine Eignung für das gewählte Studium feststellen und eine zweckmäßige Gestaltung der ersten Studiensemester auf Grund der in den einzelnen Fächern geltenden Studienordnung fördern. In der Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er sich an Lehrveranstaltungen der gewählten Fächer, insbesondere solchen, die der Einführung in das Studium dienen, mit Verständnis für Gegenstand und Methode beteiligt hat.
- (3) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. *)
- *) (redaktionelle Anm.)
 Studenten, die eine Zwischenprüfung nicht ablegen müssen, können in ein zum Hauptstudium gehörendes Hauptseminar unter den in der Studienordnung festgelegten Voraussetzungen aufgenommen werden.

§ 2: Prüfungsfächer

- (1) Die Zwischenprüfung ist abzulegen
- a) im Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt oder
 - b) im Studium für das Lehramt an Gymnasien in den zwei Fächern, die er Student aus den nach der Lehramtsprüfungsordnung I (BayRS 2038-3-4-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Fächerverbindungen gewählt hat, soweit nicht eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist oder
 - c) im Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik oder
 - d) im Magisterstudiengang im gewählten Hauptfach sowie in einem der beiden gewählten Nebenfächer; abweichend hiervon in den Fächergruppen 22 und 23 in den gewählten Nebenfächern.
- (2) Soweit die Zwischenprüfung in mehreren Fächern abzulegen ist, kann sie zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.
- (3) Die Zwischenprüfung kann in jedem Fach nur im ganzen abgelegt werden. Abweichend hiervon kann die Zwischenprüfung in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden. Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden.

- (4) Im Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung abzulegen.
- (5) Die für den Magisterstudiengang wählbaren Haupt- und Nebenfächer sowie die zulässigen Kombinationen von Hauptfach und Nebenfächern sind im Anhang beigefügt.
- (6) Das Hauptfach und das für die Zwischenprüfung gewählte Nebenfach dürfen nicht derselben Fächergruppe angehören. Dies gilt nicht für die Fächergruppe 11 und sofern nach Nummer II des Anhangs alle Fächer der gleichen Fächergruppe angehören können.

§ 3: Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Prüfungstermine

- (1) Der Student hat sich in der Regel so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Zwischenprüfung zu melden, dass er sie bis zum Ende des vierten Semesters abschließt. Sofern die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind, kann die Zwischenprüfung auch vorher abgelegt werden.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel innerhalb eines Semesters abgehalten. Prüfungen in einem Fach sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Die Prüfungstermine und die Meldefrist werden spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn durch öffentlichen Aushang an für Bekanntmachungen des Prüfungsamts vorgesehenen Stellen bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat während der Meldefrist (Ausschlussfrist) zu erfolgen.
- (3) Hat sich der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Zwischenprüfung gemeldet, dass er diese bis zum Ende des fünften Fachsemesters abschließt, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten (§ 4 Abs. 5) auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

§ 4: Fachprüfungsbeauftragte

- (1) Die Zwischenprüfung wird für den Bereich ihrer Fächer von den Fakultäten Katholische Theologie, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Sprach- und Literaturwissenschaften, Geschichts- und Geowissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik durchgeführt, soweit nicht die Entscheidung dem Gremium der Fachprüfungsbeauftragten nach Absatz 5 obliegt. Zu diesem Zweck bestellt jede Fakultät aus dem Kreis der Professoren und der sonstigen Hochschullehrer einen Fachprüfungsbeauftragten und einen Vertreter.
- (2) Die Amtszeit der Fachprüfungsbeauftragten und ihrer Vertreter beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Fachprüfungsbeauftragte überwacht das Prüfungsverfahren. Ihm obliegt insbesondere Planung und Organisation der Prüfungen im Bereich seiner Fakultät; dabei hat er die Belange der von dieser Zwischenprüfung betroffenen anderen Fakultäten zu berücksichtigen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; er gibt ggf. Anregungen zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen; vor deren Än-

derung ist er zu hören. Er trifft, soweit nicht anders bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen.

- (4) Das Prüfungsamt unterstützt die Fachprüfungsbeauftragten bei der Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung.
- (5) Die Fachprüfungsbeauftragten der in Absatz 1 genannten Fakultäten treten regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Sie wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten entscheidet, soweit es die Prüfungsordnung vorsieht. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gremiums ein. Es ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Es beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Gremium der Fachprüfungsbeauftragten erlassen; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Gremiums der Fachprüfungsbeauftragten notwendig.

§ 5: Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Fachprüfungsbeauftragte bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Student kann für die Bestellung der Prüfer Vorschläge unterbreiten; einen Anspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer hat er nicht.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.
- (4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Gremium der Fachprüfungsbeauftragten sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 6: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird. Studiensemester in verwandten Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten bis zu zwei Semestern angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studi-

ums entsprechen.

- (4) Eine bestandene Diplomvorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach. Eine Diplomvorprüfung aus einem verwandten Fach oder eine vergleichbare Prüfung aus demselben Fach oder einem verwandten Fach, die der Student an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist; im übrigen kann die Anerkennung von Bedingungen abhängig gemacht werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungsamt zu richten. Der Antrag ist möglichst frühzeitig, spätestens innerhalb der Meldefrist nach § 3 Abs. 2 zu stellen. Die Entscheidung trifft der Fachprüfungsbeauftragte. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit ist der zuständige Fachvertreter zu hören; im Falle eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen. Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 7: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die für den Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft der zuständige Fachprüfungsbeauftragte. Erkennt er die Gründe an, so setzt er zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. Er entscheidet über die Anrechnung der bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet; die Entscheidung trifft das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8: Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsverfahren beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten.
- (4) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 9: Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium in den Fächern nachweist, in denen er sich der Zwischenprüfung unterzieht,
 - c) mindestens in dem Semester, in dem er sich der Prüfung unterzieht, an der Universität Bamberg als Student immatrikuliert war (Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen müssen zwei Fachsemester an der Universität Bamberg nachweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind),
 - d) die in den Besonderen Bestimmungen geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht hat. Der Nachweis der erforderlichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzung sind, wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte o.ä. geführt, soweit sich nicht aus den Besonderen Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - e) eine Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in derselben Fachrichtung oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach nicht bereits im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
 - f) nicht unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt unter Verwendung der von dort ausgegebenen Formulare zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Buchst. b bis d genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in derselben Fachrichtung oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
Angabe der Teilgebiete oder Themenkreise, soweit die Besonderen Bestimmungen ein Wahl- oder Vorschlagsrecht einräumen,

Studienbegleitende Leistungsnachweise nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen mit einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass diese studienbegleitenden Leistungsnachweise als Ersatz für eine Prüfungsleistung gelten sollen.

- (3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Fachprüfungsbeauftragte gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die in den Besonderen Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind für das Nebenfach im Magisterstudiengang, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung ist, bei der Anmeldung zum zweiten Teil der Magisterprüfung nachzuweisen.
- (5) Der Versuch zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen kann innerhalb der in § 3 Abs. 3 bestimmten Frist wiederholt werden.

§ 10: Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte; in Zweifelsfällen soll er den zuständigen Fachvertreter vorher hören.
- (2) Kann der Kandidat eine nach den Besonderen Bestimmungen vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann der Kandidat unter der auflösenden Bedingung zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt führt.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
 - a) der Kandidat die nach § 9 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in derselben Fachrichtung oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
Die Besonderen Bestimmungen der Fächer regeln, welche Studiengänge verwandte, im Grundstudium gleiche, Studiengänge sind.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 11: Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Art und Umfang der Zwischenprüfung sind den Besonderen Bestimmungen zu entnehmen. Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind Inhalte des Grundstudiums. Die Prüfungsanforderungen für die Fächer der Lehramtsstudiengänge ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen.
- (3) Die Voraussetzungen für den Erwerb studienbegleitender Leistungsnachweise werden vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 12: Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Klausurarbeiten können auch ganz oder teilweise als Übersetzungen mit ergänzenden Fragen gestellt werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln, wie die Klausurarbeiten zu erbringen sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Klausurarbeiten ist fächerbezogen in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde. Der Fachprüfungsbeauftragte stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob eine unzumutbare Verzögerung im Prüfungsablauf eintreten wird. Bewertet der Prüfer die Klausur mit "nicht ausreichend", so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt.
- (4) Klausurarbeiten können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 13: Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. In Ausnahmefällen, die den Besonderen Bestimmungen zu entnehmen sind, kann eine mündliche Prüfung in Form einer Gruppenprüfung mit maximal drei Prüflingen erfolgen. Eine mündliche Prüfung kann von einem oder mehreren Prüfern abgenommen werden. Ob die Prüfung vor mehreren Prüfern stattfindet, ist in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen. Dieser muss hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität tätig sein und mindestens das entsprechende Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (4) Mit der Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Student geladen und er hat sich innerhalb von 14 Tagen zur Terminabsprache für die mündliche(n) Prüfung(en) mit dem/den gewählten Prüfern in Verbindung zu setzen und unterschriftlich in eine Terminliste einzutragen.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (6) Bei unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfer werden die Noten gemittelt.
- (7) Der Fachprüfungsbeauftragte oder sein Vertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

- (8) Zu mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen; auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.
- (9) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 14: Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie studienbegleitende Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringerung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Fachnote einer bestandenen Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und/oder der mündlichen Prüfungsleistungen. § 31 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- Die Fachnote lautet:
- | | | | |
|-----------------------------|-----------|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 - 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 - 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 - 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Einzelbenotungen mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nur dann als Ersatz einer Prüfungsleistung gelten, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 15: Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 16: Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern und - nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen - in den Teilfächern und in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen in den Teilgebieten, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung studienbegleitender Leistungsnachweise gilt § 9 Abs. 5.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern nicht dem Prüfungskandidaten auf Antrag wegen besonderer Gründe vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumung der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. § 15 gilt entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Fach zum nächsten regulären Prüfungstermin zulässig. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen ist die zweite Wiederholung nur in den Teilgebieten möglich, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten.

§ 17: Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Gremiums der Fachprüfungsbeauftragten unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind.
- (2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18: Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten nachträglich die betroffenen Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19: Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt der zuständige Fachprüfungsbeauftragte.

§ 20: Prüfungsvergünstigung für Behinderte

- (1) Auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte nach Anhörung des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters.

§ 20a: Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen

- (1) Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. Die Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt.
- Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden.
- (2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 21: Befreiung von der Zwischenprüfung

- (1) Studenten desselben Studiengangs, die von solchen wissenschaftlichen Hochschulen an die Universität Bamberg kommen, an denen sie weder eine Zwischenprüfung noch eine dieser gleichstehenden Prüfung ablegen mussten, kann eine Fristverlängerung von bis zu 12 Monaten gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachprüfungsbeauftragte ferner nach Anhörung des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters auf den Nachweis einzelner fachlicher Zulassungsvoraussetzungen verzichten.

- (2) Eine Befreiung von der Zwischenprüfung ist nur zulässig, wenn die Ablegung der Prüfung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Darüber entscheidet nach Anhörung des vom Fach benannten Fachvertreters das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten.

II. Besondere Bestimmungen

Vorbemerkung:

Soweit in einzelnen Fächern als Zulassungsvoraussetzungen Fremdsprachenkenntnisse (einschließlich Lateinkenntnisse) verlangt werden, sind diese nachzuweisen

- a) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note "ausreichend" nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der entsprechenden Fremdsprache oder in einer nicht lehrplanmäßigen Fremdsprache, die aufgrund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist;
- b) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium in Bayern auf dem Niveau und mit dem Ergebnis gemäß Buchstabe a;
- c) durch ein Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule oder Fachoberschule mit mindestens der Note "ausreichend" in der entsprechenden Fremdsprache;
- d) durch vom jeweiligen Fachvertreter anerkannte, den Buchstaben a bis c mindestens gleichwertige Leistungen in der betreffenden Fremdsprache;
- e) Die in den orientalistischen Fächern (Fächergruppe 16) erwarteten Fähigkeiten im Umgang mit den jeweiligen wissenschaftlichen Fachsprachen werden durch den jeweiligen Fachvertreter festgestellt. Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, erfolgt diese Feststellung in der Regel durch eine Klausur.

Die Regelungen für das Latinum, das Graecum und das Hebraicum bleiben unberührt.

§ 22: Fach "Deutsch" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft" und "Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

- (1) Für die Zwischenprüfung ist das Fach in die Teilgebiete
 - Deutsche Sprachwissenschaft,
 - Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
 - Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 - sowie nur im Magisterstudiengang
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 gegliedert.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 1. Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaft-

liches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

2. Für die Lehramtsstudiengänge und den Magisterstudiengang:
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an insgesamt zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter dem für die Zwischenprüfung gewählten Teilgebiet.
3. Für den Magisterstudiengang zusätzlich:
 - a) in den Fächern Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft sowie Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft:
 - im Haupt- und im Nebenfach: Latinum.
 - b) im Fach Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur:
 - im Hauptfach: Latinum,
 - im Nebenfach: Lateinkenntnisse.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Im Teilgebiet Deutsche Sprachwissenschaft
 - a) Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft,
 - b) Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache,
 - c) Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache.
2. Im Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft
 - a) Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen, Lektüre und Interpretation ausgewählter mittelhochdeutscher und/oder frühneuhochdeutscher Texte,
 - b) Einblick in Probleme der Interpretation mittelhochdeutscher und/oder frühneuhochdeutscher Texte.
3. Im Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft
 - a) Überblick über die Geschichte der neueren Literatur,
 - b) Fähigkeit zur Analyse von Texten.
4. Im Teilgebiet Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (nur im Magisterstudiengang)
 - a) Einblick in Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse sprach- und literaturdidaktischer Forschung,
 - b) Einblick in Aufgaben und Möglichkeiten und Schwierigkeiten sprach- und literaturdidaktischer Praxis,
 - c) Kenntnis von einem sprach- und einem literaturdidaktischen Teilbereich mit besonderer Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Bezuges.

(4) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat an, in welchem Teilgebiet er die Prüfung ablegen will.

(5) Verwandte Studiengänge

Verwandte, im Grundstudium gleiche, Studiengänge sind grundsätzlich die universitären Studiengänge, die mit dem akademischen Grad „Diplom-Germanistik Univ.“ oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit vertieft studiertem Fach Deutsch abgeschlossen werden.

§ 23 Fach "Englisch" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik" und "Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Besondere Eingangsvoraussetzungen für den Magisterstudiengang:

Zum Studium der Anglistik werden angemessene Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, die mindestens den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. Sie werden zu Beginn des Studiums in einem obligatorischen Einstufungstest geprüft, der jedoch keine ausschließende Wirkung hat.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzung Englisch - Deutsch.
2. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift,
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
5. für das Hauptfach im Magisterstudiengang zusätzlich Nachweis von Lateinkenntnissen."

(3) Inhaltliche Prüfungsforderungen

- a) angemessene Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache,
- b) korrekte Aussprache und Intonation,
- c) Vertrautheit mit Grundbegriffen der Sprach- und Literaturwissenschaft,
- d) Vertrautheit mit wichtigen Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft, englische Literatur und amerikanische Literatur,
- e) Grundkenntnisse der Landeskunde.

(4) Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Aufgaben zum Nachweis sprachpraktischer Kenntnisse, einschl. Grammatik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

b) Mündliche Prüfung

ba) Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten),

bb) Sprach- oder Literaturwissenschaft nach Wahl des Kandidaten (Dauer: ca. 20 Minuten),

bba) Sprachwissenschaft: Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der englischen Sprachwissenschaft in Verbindung mit einer Lektüreliste, die bei den Prüfern erhältlich ist. Das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt.

oder:

bbb) Literaturwissenschaft (Anglistik): Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Interpretationsmethoden der Literaturwissenschaft im Anschluss an sechs Texte (darunter ein Shakespeare-Drama) aus der Lektüreliste (das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt),

oder:

bbc) Literaturwissenschaft (Amerikanistik): Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Interpretationsmethoden der Literaturwissenschaft in Bezug auf etwa sechs Texte (aus der Lektüreliste oder nach Absprache mit dem Prüfer). Das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt.

(5) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 24: Fach "Erdkunde" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Geographie" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Als Fach in Lehramtsstudiengängen und als Hauptfach im Magisterstudiengang:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) je einem Einführungsseminar Kulturgeographie/Physische Geographie,
- b) einem Seminar zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie I/II,
- c) einer kartographischen Übung,
- d) einem Geländepraktikum,
- e) zehn Exkursionstagen, teilweise im Rahmen von Seminaren zur Regionalen Geographie.

2. Als Nebenfach im Magisterstudiengang:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- a) je einem Einführungsseminar Kulturgeographie/Physische Geographie,
- b) einem Seminar zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie. Dieses kann teilweise durch eine kartographische Übung ersetzt werden,
- c) fünf Exkursionstagen, davon wahlweise ein Seminar zur Regionalen Geographie.

(2) Inhaltliche Prüfungsforderungen

1. Kenntnisse grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden,
2. Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie,
3. Überblick über den Natur- und Kulturraum Mitteleuropa.

(3) Prüfungsteile

a) Fach in Lehramtsstudiengängen und Hauptfach im Magisterstudiengang:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in Kulturgeographie,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in Physischer Geographie.

b) Nebenfach im Magisterstudiengang:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 25: Fach "Französisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Besondere Eingangsvoraussetzungen für den Magisterstudiengang:

Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. Sie werden in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. Für Studierende, die nach Ausweis des Sprachtests nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzen, werden besondere sprachpraktische Übungen angeboten.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum,
2. Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Französisch-Deutsch,
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift,
4. Proseminarschein Sprachwissenschaft,
5. Proseminarschein Literaturwissenschaft.

Für das Nebenfach im Magisterstudiengang sind anstelle des Latinums nur Lateinkenntnisse nachzuweisen; außerdem entfällt der Phonetikschein (Nr. 3).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der französischen Sprache,
2. Korrekte Aussprache und Intonation,
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft,
4. Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft oder Französische Literatur,
5. Grundkenntnisse in der Landeskunde.

(4) Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

- aa) Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Französische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- ab) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

b) Mündliche Prüfung

- ba) Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektüreliste; Dauer: ca. 20 Minuten),
- bb) Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde - Prüfungsgespräch in der Fremdsprache - (Dauer: ca. 10 Minuten).

(5) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 26: Fach "Geschichte" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte" und "Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang; Fächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften" und "Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte" als Nebenfach im Magisterstudiengang.

(1) Geschichte wird im Grundstudium als "Gesamtfach" studiert.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum (Studenten, die an Universitäten die Zwischenprüfung abgelegt haben, an denen die Pflicht, das Latinum vor der Zwischenprüfung nachzuweisen, nicht bestanden hat, wird die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis des Latinums erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen.)

Für das Nebenfach im Magisterstudiengang sind anstelle des Latinums nur Lateinkenntnisse nachzuweisen.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in
 - a) Alter Geschichte,
 - b) Mittelalterliche Geschichte,
 - c) Neuerer oder Neuester Geschichte.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung nach Wahl,
4. Eines der unter 2 a bis c genannten Proseminare kann nach Bestätigung des jeweiligen Fachvertreters durch ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar zur Wirtschafts- und Innovationsgeschichte oder zu den Historischen Hilfswissenschaften abgeleistet werden.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der Methoden und wichtigsten Arbeitsmittel in zweien der in Absatz 1 Nr. 2 angeführten Teilgebiete,
2. Grundkenntnisse in einer Epoche oder einem Problembereich aus zweien der drei Hauptgebiete Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte oder Neueste Geschichte,
3. Ersatzweise können je nach Thema Epochen oder Problembereiche aus der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte gewählt werden.

(4) Prüfungsteile

1. Als Fach in Lehramtsstudiengängen und als Hauptfach im Magisterstudiengang:
 - a) eine schriftliche Prüfung von 3 Stunden Dauer,
 - b) eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer.

Eine dieser beiden Prüfungen ist in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte abzulegen, die andere in Neuerer oder Neuester Geschichte, und zwar bei verschiedenen Prüfern.

Eine der beiden Prüfungen kann durch eine Prüfung in Wirtschafts- und Innovationsgeschichte oder in Historischen Hilfswissenschaften ersetzt werden.

2. Als Nebenfach im Magisterstudiengang:
 - a) eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Es werden zwei Schwerpunkte geprüft, einer aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, der andere aus der Neueren oder Neuesten Geschichte.

Einer der beiden Schwerpunkte kann durch Wirtschafts- und Innovationsgeschichte oder durch Historische Hilfswissenschaften ersetzt werden.

§ 27: Fach "Italienisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Besondere Eingangsvoraussetzungen für den Magisterstudiengang:

Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der italienischen Sprache vorausgesetzt. Studierenden, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils im Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum,
2. Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch,
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift,
4. Proseminarschein Sprachwissenschaft,
5. Proseminarschein Literaturwissenschaft.

Für das Nebenfach im Magisterstudiengang sind anstelle des Latinums nur Lateinkenntnisse nachzuweisen, außerdem entfällt der Phonetikschein (Nr. 3).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der italienischen Sprache,
2. Korrekte Aussprache und Intonation,
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft,
4. Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft und italienische Literatur,
5. Grundkenntnisse in der Landeskunde.

(4) Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

aa) Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Italienische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

ab) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

b) Mündliche Prüfung

ba) Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektürelisten; Dauer: ca 20 Minuten),

bb) Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten).

(5) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 28: (gestrichen)**§ 29: Sozialkunde**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur politischen Systemlehre oder politische Theorie,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Allgemeinen Soziologie,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Politikwissenschaft
 - a) Grundkenntnisse der politiktheoretischen Ansätze anhand der Geschichte des politischen Denkens,
 - b) Grundkenntnisse der Politischen Systemlehre unter besonderer Berücksichtigung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soziologie:
 - a) Grundkenntnisse der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie,
 - b) Grundkenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich,
 - c) Grundkenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung einschließlich von Grundkenntnissen in Statistik.

(3) Prüfungsteile

1. Eine vierstündige Klausurarbeit aus dem Bereich der Politikwissenschaft,
2. eine vierstündige Klausurarbeit aus dem Bereich der Soziologie (2 Stunden Allgemeine Soziologie I und II und 2 Stunden Sozialstrukturanalyse).

§ 30: Fach "Spanisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Besondere Eingangsvoraussetzungen für den Magisterstudiengang:

Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der spanischen Sprache vorausgesetzt. Studierenden, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils zum Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum,
2. Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch,
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift,
4. Proseminarschein Sprachwissenschaft,
5. Proseminarschein Literaturwissenschaft.

Für das Nebenfach im Magisterstudiengang sind anstelle des Latinums nur Lateinkenntnisse nachzuweisen, außerdem entfällt der Phonetikschein (Nr. 3).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der spanischen Sprache,
2. Korrekte Aussprache und Intonation,
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft,
4. Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft und spanische Literatur,
5. Grundkenntnisse der Landeskunde.

(4) Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

- aa) Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Spanische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- ab) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

b) Mündliche Prüfung

- ba) Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektürelisten; Dauer: ca. 20 Minuten),
- bb) Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten).

(5) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 31: Sozialpädagogik (Lehramt an beruflichen Schulen)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. In den Teilfächern
 - a) Sozialpädagogik,
 - b) Sozial- und Arbeitsrecht,
 - c) Sozialpolitik und
 - d) Statistische Methodenlehre (Grundkenntnisse in Statistik)

ist je ein Leistungsnachweis in Form eines mindestens mit 4,0 bewerteten Scheines vorzulegen.

Im Teilfach Sozialpädagogik muss der Leistungsnachweis im Bereich "Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit" erbracht werden.
2. Nachweis über die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen gelenkten Berufspraktikums. Das Nähere regeln die Studienordnung und die Praktikumsrichtlinien.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Die Zwischenprüfung baut auf den Inhalten des vorausgegangenen Studienabschnitts (Grundstudium) auf.
2. a) Kenntnis der Grundlagen der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Sozialpädagogik,
 - ba) Kenntnisse der Grundlagen der Soziologie,
 - bb) Kenntnisse der Wissenschaftslehre und Methoden der empirischen Sozialforschung,

c) Kenntnisse der Grundlagen der Psychologie.

(3) Teilfächer

Die Zwischenprüfung besteht aus Klausurarbeiten zu je zwei Stunden in den Teilfächern

- a) Sozialpädagogik,
- b) Soziologie,
- c) Psychologie.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 3 errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Einzelbenotungen, wobei Sozialpädagogik und Psychologie mit dem Faktor 2 und Soziologie mit dem Faktor 1 bewertet werden.

(5) Bei Nichtbestehen eines (oder mehrerer) der drei Teilfächer kann dieses Teilfach (können diese Teilfächer) wiederholt werden.

§ 32: Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) einem Kurs oder einer Übung zu empirischen Forschungsmethoden der Psychologie,
- b) einem Kurs oder einer Übung in Statistik,
- c) einem experimental-psychologischen Praktikum,
- d) einer Übung zur Sozialpsychologie,
- e) einer Lehrveranstaltung in Physiologie.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Allgemeine Psychologie,
2. Entwicklungspsychologie,
3. Persönlichkeitspsychologie (Differentielle Psychologie),
4. Sozialpsychologie.

Prüfungsgegenstände in den unter Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Teilfächern sind:

- a) Grundbegriffe und Haupttheorien,
- b) grundlegende Methoden,
- c) Hauptergebnisse.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen. Sie haben für sämtliche unter Absatz 2 aufgeführten Teilfächer die Dauer von je 30 Minuten.

(4) Bei Nichtbestehen eines (oder mehrerer) der vier Teilfächer kann dieses Teilfach (können diese Teilfächer) wiederholt werden.

§ 33: Fächer "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie", "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie", "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" und "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

– dem Seminar "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie".

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

je eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer in

- Biblischer Theologie: Altes oder Neues Testament,
- Historischer Theologie: Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie oder Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit,
- Systematischer Theologie: Fundamentaltheologie bzw. Dogmatik oder Moralthologie bzw. Christliche Soziallehre.

2. Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in Biblischer oder Historischer Theologie.

§ 34: Fächer "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" und "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie"

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie,
- einem kirchengeschichtlichen Proseminar,
- einem alttestamentlichen oder neutestamentlichen Seminar.

2. Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik"

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem religionspädagogischen Proseminar,
- einem alttestamentlichen oder neutestamentlichen Seminar,
- einem Seminar aus dem Bereich Systematische Theologie.

3. Nebenfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie"

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem neutestamentlichen Seminar,
- einem systematisch-theologischen Proseminar.

4. Nebenfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik"

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem neutestamentlichen Seminar,
- einem religionspädagogischen Proseminar.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Nebenfach

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 35: Fach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- Theorie und Praxis visueller Medien sowie des grafischen, des farbigen und plastischen Gestaltens,
- Analyse visueller Sachverhalte.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik.

2. Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen

- Theorie und Praxis des grafischen, farbigen und plastischen Gestaltens,
- Analyse visueller Sachverhalte.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen oder farbigen Gestaltens,
- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des plastischen Gestaltens,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Nebenfach

- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen, farbigen oder plastischen Gestaltens,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 36: Fach "Musikpädagogik und Musikdidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung aus dem musikwissenschaftlichen Bereich,
- zwei Lehrveranstaltungen aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich,
- Harmonie- und Satzlehre,
- Gehörbildung,
- Instrumental- und Gesangunterricht.

2. Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich,
- Harmonie- und Satzlehre,
- Gehörbildung,
- Instrumentalunterricht.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel und Gesang von etwa 30 Minuten Dauer,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Nebenfach

- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel und Gesang von etwa 15 Minuten Dauer,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 37: (gestrichen)**§ 37a: (gestrichen)****§ 38: Fach "Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
- Theorie der Erziehungsprozesse (Schwerpunkt Grundschule),
 - Geschichte der Elementar-/Grundschule,
 - Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
 - Außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes.

2. Nebenfach

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
- Geschichte der Elementar-/Grundschule,
 - Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
 - Außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Nebenfach

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 39: Fach "Allgemeine Pädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
- Wissenschaftstheoretische und systematische Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
 - Erziehverhalten/Erziehungstilforschung,
 - Normen und Ziele der Erziehung.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 40: Fach "Elementar- und Familienpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem vierwöchigem Praktikum in Institutionen der öffentlichen Kleinkindererziehung oder

- der Erziehungsberatung,
- je einem Proseminar aus den Bereichen
 - Theorien und Methoden der Elementar- und Familienpädagogik,
 - Geschichte der Elementar- und Familienpädagogik.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 41: Fach "Andragogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Grundlagen der Erwachsenenbildung,
- Geschichte der Erwachsenenbildung,
- Institutionenkunde.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 42: Fach "Schulpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Theorie der Schule,
- Theorie des Unterrichts,
- Erziehung und Führung im sozialen Feld der Schule.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 43: Fach "Sozialpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Methoden der Sozialpädagogik,
- Sozialisation,
- Theorien abweichenden Verhaltens.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44: Fach "Philosophie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Philosophie der Antike oder Philosophie des Mittelalters,
- Philosophie der Neuzeit,
- Philosophie des 20. Jahrhunderts,

– Formale Logik.

2. Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Philosophie der Antike oder Philosophie des Mittelalters,
- Philosophie der Neuzeit oder Philosophie des 20. Jahrhunderts.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Nebenfach

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 45: Fach "Arbeitswissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung über
 - wissenschaftstheoretische Grundlagen und Methoden der Arbeitswissenschaft,
 - Grundlagen der Physiologie,
 - Grundzüge des Arbeitsrechts,
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre.
- b) Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einem arbeitswissenschaftlichen Praxisfeld.

(2) Prüfungsteile

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 46: Fach "Psychologie" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar in Allgemeiner Psychologie und in einem der folgenden Teilfächer des Grundstudiums: „Entwicklungspsychologie“, „Persönlichkeitspsychologie“, „Physiologische Psychologie“ oder „Sozialpsychologie“. Diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Zwischenprüfung.

(2) Prüfungsteile

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 47: Fach "Griechisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Gräzistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

– Graecum und Latinum.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie", sofern ein solcher Nachweis nicht bereits im Haupt- oder Nebenfach Latinistik erbracht wurde,
- zwei gräzistischen Proseminaren,
- Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II),
- zwei gräzistische Lektüreübungen (mit Abschlussklausuren).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Sichere Beherrschung der griechischen Sprache in Prosodie, Grammatik und Stilistik,
- Fähigkeit zur Übersetzung griechischer Texte von mittlerem bis hohem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche,
- Fähigkeit zur Übersetzung deutscher Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Griechische,
- Grundkenntnisse in der Systematik und der Geschichte der griechischen Literatur,
- Grundkenntnisse in Textkritik, Metrik, Rhetorik, Mythologie und griechischer Geschichte."

(3) Prüfungsteile

- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines Textes aus einem bedeutenden Werk der griechischen Literatur in das Deutsche, Beantwortung von Zusatzfragen),
- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Griechische),
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(4) Nichtbestehen der Prüfung

Die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der drei Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 48: Fach "Latein" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Latinistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Graecum und Latinum.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie", sofern ein solcher Nachweis nicht bereits im Haupt- oder Nebenfach Gräzistik erbracht wurde,
- zwei latinistischen Proseminaren,
- Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II),
- zwei latinistischen Lektüreübungen (mit Abschlussklausuren).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Sichere Beherrschung der lateinischen Sprache in Prosodie, Grammatik und Stilistik,
- Fähigkeit zur Übersetzung lateinischer Texte von mittlerem bis hohem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche,
- Fähigkeit zur Übersetzung deutscher Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische,
- Grundkenntnisse in der Systematik und der Geschichte der lateinischen Literatur,
- Grundkenntnisse in Textkritik, Metrik, Rhetorik, Mythologie und römischer Geschichte.

(3) Prüfungsteile

- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines Textes aus einem bedeutenden Werk der Klassischen und Nachklassischen Epoche der lateinischen Literatur in das Deutsche, Beantwortung von Zusatzfragen),
- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische),
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(4) Nichtbestehen der Prüfung

Die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der drei Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 49: Fach "Russisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Russistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach (Lehramtsstudiengang oder Magisterstudiengang):

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I - IV (24 SWS),
einem Phonetikkurs Russisch,
einem Diktatkurs Russisch,
einem Lektürekurs Neurussisch,
der Einführung in die Literaturwissenschaft,
der Einführung in die Sprachwissenschaft,
- einem Proseminar Sprachwissenschaft (=Altkirchenslavisch),
- einem Proseminar Literaturwissenschaft.

b) Nebenfach (Magisterstudiengang):

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I - IV (18 SWS),
- einem thematischen Proseminar nach Wahl.

(2) Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen ins Russische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

b) Mündliche Prüfung:

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebenen Themen (eines davon in russischer Sprache; Dauer: ca. 10 Minuten),
- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an drei, im Nebenfach an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (Dauer: im Hauptfach ca. 30 Minuten, im Nebenfach ca. 20 Minuten).

(3) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 50 Fächer "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch" und "Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Bei Wahl "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch":

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I - IV (22 SWS),
- einem Lektürekurs Neurussisch,
- der sprachpraktischen Ausbildung in der 2. Slavine (4 SWS).

In der Kombination mit einem slavistischen Nebenfach darf die Schwerpunktsprache des Nebenfachs nicht als 2. Slavine gewählt werden.

Bei Wahl "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch, Tschechisch oder Serbisch/Kroatisch":

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Ausbildung in der ersten slav. Sprache (16 SWS),
- der Ausbildung im Russischen (12 SWS)
- sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- der Einführung in die Literaturwissenschaft,
- der Einführung in die Sprachwissenschaft,
- einem Proseminar Altkirchenslavisch,
- einem Proseminar Literaturwissenschaft.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (16 SWS),
- einem thematischen Proseminar nach Wahl,
- einer wissenschaftl. Übung oder Proseminar nach Wahl*.

* entfällt bei der Kombination mit dem HF Slavistik

(2) Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in die Schwerpunktsprache (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

b) Mündliche Prüfung:

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Themen (eines davon in der Schwerpunktsprache; Dauer: ca. 10 Minuten),
- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an drei, im Nebenfach an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (Dauer: im Hauptfach ca. 30 Minuten, im Nebenfach ca. 20 Minuten).

(3) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 51: Fach "Kommunikationswissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- drei Proseminaren zur Kommunikationswissenschaft (davon zwei mit einführendem Charakter).

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 52: Fach "Turkologie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Haupt- und Nebenfach

- Nachweis von Englisch- und Französischkenntnissen,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Türkisch; für Studenten mit Türkisch als Muttersprache gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen oder Seminaren über zwei ältere Sprachstufen des Türkischen bzw. eine weitere moderne Türkische Sprache,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren aus der Turkologie.

b) Hauptfach

- Latinum. Das Latinum kann durch ein Sprachzeugnis über mindestens drei Semestern entsprechenden Grundkenntnissen in einer Slavischen Sprache, im Arabischen oder Persischen ersetzt werden.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 52a: Fach "Arabistik" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an den Kursen Arabisch I - IV,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem arabistischen oder islamkundlichen Proseminar. Wird das Fach mit Islamkunde als Hauptfach kombiniert, so ist dieses Proseminar der Arabistik zu entnehmen.

Soweit ein Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den bezeichneten Sprachkursen nicht oder nur unvollständig nachzuweisen vermag, jedoch über anderweitig nachweisbare entsprechende Kenntnisse verfügt, kann er auf besonderen Antrag, über den der Fachprüfungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Fachvertreter entscheidet, ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Prüfungsteile

- eine vierstündige Sprachklausur im Arabischen,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (3) Ist Islamkunde Hauptfach und Arabistik Nebenfach, so darf die Zwischenprüfung nicht im Nebenfach Arabistik abgelegt werden. Sie ist in diesem Falle im anderen der beiden gewählten Nebenfächer abzulegen.

§ 52b: Fach "Islamkunde" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- den Kursen Arabisch I - IV,
- den Kursen I und II einer weiteren islamischen Kultursprache, wie Türkisch, Persisch,
- zwei arabistischen oder islamkundlichen Proseminaren.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- den Kursen I - IV einer islamischen Kultursprache, die nicht zugleich Hauptsprache des Hauptfaches sein darf,
- einem arabistischen oder islamkundlichen Proseminar.

Soweit ein Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den bezeichneten Sprachkursen nicht oder nur unvollständig nachzuweisen vermag, jedoch über entsprechende anderweitig nachweisbare Kenntnisse verfügt, kann er auf besonderen Antrag, über den der Fachprüfungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Fachvertreter entscheidet, ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Prüfungsteile

a) Hauptfach

- eine vierstündige Sprachklausur im Arabischen,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

b) Nebenfach

- eine vierstündige Klausur in der gewählten islamischen Kultursprache, in der die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 1 Buchst. b Spiegelstrich 1 erbracht wurden,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 52c: Fach "Iranistik" als Hauptfach und Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Französisch- oder Russischkenntnissen. Latinum. Das Latinum kann durch ein Sprachzeugnis entsprechender Grundkenntnisse im Arabischen, im Russischen oder im Türkischen (einschließlich Osmanisch-Kenntnisse) im Umfang von mindestens drei Semestern ersetzt werden.

In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) und
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Seminar „Arabische Elemente der persischen Grammatik“ (2 SWS) und
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs über mindestens zwei Semester (2 x 6 SWS) in Kurdisch, Paschto, Aserbaidshänisch oder Usbekisch oder Urdu (gemäß Angebot)

oder

in der Vertiefung mit Arabisch:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS).

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Arabisch-Grundkurs über mindestens zwei Semester.

Für Studierende mit persischer Muttersprache (Farsi oder Dari) gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übersetzungsveranstaltungen (Deutsch-Persisch, Persisch-Deutsch; 2 x 2 SWS).

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 1. dem Propädeutikum: "Bibliographische Hilfsmittel und wissenschaftliche Transkription" (2 SWS)
 2. zwei Proseminaren aus der Iranistik (2 x 2 SWS).
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an zwei Übersichtsveranstaltungen der Iranistik (2 x 2 SWS).

b) Nebenfach

- Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Französisch- oder Russischkenntnissen.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS). Für Studierende mit persischer Muttersprache (Farsi oder Dari) gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übersetzungsveranstaltungen (Deutsch-Persisch, Persisch-Deutsch; 2 x 2 SWS).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 1. dem Propädeutikum: "Bibliographische Hilfsmittel und wissenschaftliche Transkription" (2 SWS)
 2. einem Proseminar aus der Iranistik (2 SWS).
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Übersichtsveranstaltung der Iranistik (2 SWS).

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache des Persischen werden ca. 10 Minuten der Prüfung thematisch dieser Komplementärsprache gewidmet.

§ 52d: Fach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie für Studierende, deren Nebenfach nicht Islamkunde ist, in die Islamkunde, für Studierende, deren Nebenfach nicht Kunstgeschichte oder Archäologie des Mittelalters oder der Neuzeit ist, in die Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte,
- zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Übung im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie,
- dem Unterricht in einer zu wählenden Grundsprache (Arabisch, Persisch, oder Türkisch I-IV),
- Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens vier Einzeltagen),

- einem Praktikum, wahlweise Grabung, Bauaufmaß oder Museum im Umfang von mindestens zwei Wochen.

2. Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie für Studierende, deren Hauptfach nicht Islamkunde ist, in die Islamkunde,
- für Studierende, deren Hauptfach nicht Kunstgeschichte oder Archäologie des Mittelalters oder der Neuzeit ist, in die Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte,
- zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Übung der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie,
- Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens drei Einzeltagen).

(2) Prüfung

- eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

§ 52e: Fach "Ur- und frühgeschichtliche Archäologie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar zur Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie,
- zwei Proseminaren oder Seminaren zu ur- und frühgeschichtlichen Perioden und/oder regionalen Themen,
- einer Übung oder einem Seminar zur Material- und Formenkunde,
- einer Übung oder einem Seminar zur archäologischen Methodik und Praxis,
- zwei Grabungen oder einer Grabung und einem Geländepraktikum von insgesamt mindestens 6 Wochen Dauer,
- Kurzexkursionen von mindestens 6 Tagen Gesamtdauer.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar zur Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie,
- einem Proseminar oder Seminar zu ur- und frühgeschichtlichen Perioden oder regionalen Themen,
- einer Übung/einem Seminar entweder zur Material- und Formenkunde oder zur archäologischen Methodik und Praxis,
- Kurzexkursionen von mindestens 4 Tagen Gesamtdauer.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 52f: gestrichen

§ 53: Fach "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Proseminaren zur Architektur- und Siedlungsarchäologie,
- zwei Proseminaren zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie,
- regulären Ausgrabungen von mindestens sechs Wochen Dauer,
- sechs Tagesexkursionen.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Proseminaren zur Architektur- und Siedlungsarchäologie, zu Kleinfunden oder zu Reihengräberarchäologie,
- drei Tagesexkursionen.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 54: Fach "Kunstgeschichte" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

- Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs "Latein für Historiker".

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Propädeutikum zur Kunstgeschichte,
- drei Proseminaren, die deutlich unterschiedenen Gegenstandsbereichen des Faches gegolten haben. Davon soll jeweils eines der Proseminare der Mittelalterlichen und eines der Neueren und Neuesten Kunstgeschichte zuzurechnen sein.
- einem Seminar vor Originalen bzw. an einer Exkursion von mindestens sechs Tagen Dauer,
- Einzelexkursionen von mindestens sechs Tagen Dauer, wovon bis zu vier Tage im Hauptstudium nachgeholt werden können.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Propädeutikum zur Kunstgeschichte,
- zwei Proseminaren zu Themen eigener Wahl aus dem Gebiet der Kunstgeschichte,
- Einzelexkursionen von mindestens sechs Tagen Dauer, wovon bis zu vier Tage im Hauptstudium nachgeholt werden können.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 55: Fach "Denkmalpflege" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei schriftlichen Arbeiten aus folgenden Themengruppen

- Einführung in die Denkmalpflege,
- praktische Denkmalpflege,
- übergreifende Thematik (Beispiel: Denkmalpflege im städtischen oder ländlichen Bereich).

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 55a: Fach "Bauforschung und Baugeschichte" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus dem Fach Bauforschung und Baugeschichte. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit", "Kunstgeschichte" und "Denkmalpflege" ersetzt werden.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 55b: "Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus dem Fach Restaurierungswissenschaften. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern "Bauforschung und Baugeschichte" und "Denkmalpflege" ersetzt werden.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 56: Fach "Volkskunde/Europäische Ethnologie" als Haupt- oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Einführungsseminar in die Volkskunde/Europäische Ethnologie,
- einem Einführungsseminar in volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden,
- einem Proseminar zur volkskundlich-kulturwissenschaftlichen Praxis,
- einem weiteren Proseminar,
- drei Exkursionstagen.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Einführungsseminar in die Volkskunde/Europäische Ethnologie,
- einem Einführungsseminar in volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden,
- einem Proseminar,
- drei Exkursionstagen.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 57: Fach "Soziologie" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Zwei Leistungsnachweise in Soziologie (ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich 'Spezielle Soziologie' und ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich 'Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung').

(2) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei zweistündigen schriftlichen Teilprüfungsleistungen und erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

- Allgemeine Soziologie I und II (inkl. Soziologische Theorien im Vergleich),
- Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (im internationalen Vergleich).

Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

Die Prüfungsgegenstände ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen des Faches 'Soziologie'.

§ 58: Fach "Politikwissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in zwei gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie).

(2) Prüfungsteile

Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete. Die schriftliche oder die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit ‚ausreichend‘ benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach Absatz 1 vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

§ 59: Fach "Betriebswirtschaftslehre" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Keine. Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

(2) Prüfungsteile

Fünf Teilprüfungsleistungen nach Wahl des oder der Studierenden im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten.

Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben.

(3) Bei Nichtbestehen eines (oder mehrerer) der fünf Teilgebiete kann dieses Teilgebiet (können diese Teilgebiete) wiederholt werden.

§ 60: (gestrichen)

§ 61: Fach "Kulturinformatik" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Keine

(2) Prüfungsteile

Eine schriftliche Teilprüfungsleistung in einem kulturinformatischen Teilgebiet und drei schriftliche Teilprüfungsleistungen in informatischen Teilgebieten im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer.

Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben.

III. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 62: Inkrafttreten *)

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Die Akademische Vorprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt Sozialpädagogik an beruflichen Schulen an der Universität Bamberg vom 20. Juni 1980 (KMBI II S. 169) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 10. Februar 1983 (KMBI II S. 700). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den späteren Änderungssatzungen.

ANHANG

Haupt- und Nebenfächer im Magisterstudiengang

I. Fächerübersicht

Die im Magisterstudiengang wählbaren Hauptfächer (mit H gekennzeichnet) und Nebenfächer (mit N gekennzeichnet) sind dem folgenden Fächerkatalog zu entnehmen. Die mit der gleichen Anfangsziffer gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Nebenfach aus dem Angebot einer anderen Universität gewählt werden. Für ein zugelassenes Nebenfach aus einer anderen Universität werden die dortigen Bestimmungen angewandt. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

1. Fakultät Katholische Theologie

- 1.1 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie (H,N)
- 1.2 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie (H,N)
- 1.3 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
- 1.4 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie (H,N)

2. Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie

- 2.1 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
- 2.2 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik (H,N)
- 3. Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (H,N)
- 4. Musikpädagogik und Musikdidaktik (H,N)
- 5.1 Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (H,N)
- 5.2 Allgemeine Pädagogik (N)
- 5.3 Elementar- und Familienpädagogik (N)
- 5.4 Andragogik (N)
- 5.5 Schulpädagogik (N)
- 5.6 Sozialpädagogik (N)
- 6. Philosophie (H,N)
- 7. Arbeitswissenschaft (N)
- 8. Psychologie (N)

3. Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

- 9.1. Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik (H,N)
- 9.2 Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (H,N)
- 10.1 Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft (H,N)
- 10.2 Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
- 10.3 Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
- 10.4 Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (H,N)
- 11.1 Gräzistik (H,N)
- 11.2 Latinistik (H,N)
- 12.1 Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch (H,N)
- 12.2 Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch (H,N)

12.3 Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch (H,N)

13.1 Russistik (H, N)

13.2 Slavistik mit Schwerpunkt Russisch (H, N)

Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch (H,N)

Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch (H,N)

Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch (H,N)

14. (gestrichen)

15. Kommunikationswissenschaft (N)

16.1 Turkologie (H,N)

16.2 Arabistik (N)

16.3 Islamkunde (H,N)

16.4 Iranistik (H,N)

16.5 Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (H,N)

4. Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften

17.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (H,N)

17.2 (gestrichen)

17.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (H,N)

17.4 Kunstgeschichte (H,N)

17.5 Denkmalpflege (N)

17.6 Bauforschung und Baugeschichte (N)

17.7 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (N)

18. Geographie (H,N)

19.1 Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte (H,N)

19.2 Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte (H,N)

19.3 Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte (H,N)

19.4 Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (H,N)

19.5 Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften (N)

19.6 Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte (N)

20. Volkskunde/Europäische Ethnologie (H,N)

5. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

21.1 Soziologie (N)

21.2 Politikwissenschaft (N)

22. Betriebswirtschaftslehre (N)

6. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik

23. Kulturinformatik (N)

II. Kombination von Hauptfach und Nebenfächern

- (1) Aus einer Fächergruppe dürfen mit Ausnahme der Fächergruppen 16 und 17 grundsätzlich nur höchstens zwei Fächer – ein Haupt- und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer – gewählt werden. Eine Fachdidaktik kann nur in Verbindung mit einem weiteren Fach der dazu gehörenden Fachwissenschaft und Fächergruppe gewählt werden. Satz 2 gilt nicht für das Fach 10.4 (Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur) als Nebenfach.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 gelten die folgenden fächerspezifischen Kombinationsmöglichkeiten von Hauptfach und Nebenfächern:
 1. Fakultät Katholische Theologie
 - a) Aus der Gruppe der Fächer der Katholischen Theologie (1.1 bis 1.4) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
 - b) Die Fächer 1.1 bis 1.4 (Katholische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 2.1 und 2.2 (Evangelische Theologie) kombiniert werden.
 2. Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie
 - a) – Aus der Gruppe der Fächer der Evangelischen Theologie (2.1 und 2.2) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
 - Die Fächer 2.1 und 2.2 (Evangelische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 1.1 bis 1.4 (Katholische Theologie) kombiniert werden.
 - Wird als Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" (Fach 2.1) gewählt, so muss ein Nebenfach das Fach "Philosophie" (Fach 6.) sein oder aus der Fächergruppe 19.1 bis 19.7 (Geschichtswissenschaften) oder aus der Fächergruppe 21 bis 22.2 (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) stammen.
 - Wird das Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik" (Fach 2.2) gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) gewählt werden.
 - b) Wird als Hauptfach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik" (Fach 3.) gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) stammen oder als ein Nebenfach "Musikpädagogik und Musikdidaktik" (Fach 4) oder "Kunstgeschichte" (Fach 17.4) oder "Denkmalpflege" (Fach 17.5) gewählt werden.
 - c) Wird als Hauptfach "Musikpädagogik und Musikdidaktik (Fach 4) gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) gewählt werden.
 3. Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften
 - a) In der Fächergruppe 13 sind nur folgende Kombinationen zulässig:
 - Russistik als Hauptfach oder Nebenfach kann nur mit einem Nebenfach Slavistik 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
 - Ein Hauptfach der Fächergruppe 13.2 bis 13.5 kann nur mit einem Nebenfach 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
 - Die Fächer 13.2 bis 13.5 sind als Nebenfächer beliebig miteinander kombinierbar.

- b) Studierenden mit dem Hauptfach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ wird empfohlen, ein Nebenfach aus der Fächergruppe 17.1 bis 17.7 und der Fächergruppe 16.1 bis 16.4 zu wählen.
4. Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften
- a) Werden drei Fächer der Gruppe 17 gewählt, kann das Hauptfach Kunstgeschichte nur mit höchstens einem Nebenfach aus den Fächern 17.5 bis 17.7 kombiniert werden.
 - b) Wird das Hauptfach aus der Fächergruppe 19.1 bis 19.6 (Geschichtswissenschaften) gewählt, so soll ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.

Auszug aus der Achtzehnten Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006

§ 2

- (1) *Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) *Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten der Satzung bereits im Grundstudium und nicht zugleich im ersten Fachsemester befinden, können die Zwischenprüfung im Fach Sozialkunde nach den bisherigen Vorschriften ablegen.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006/II Nr. 2006-48.

Bamberg, 2. Oktober 2006

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2006.